



04.09.2020

Gemeinde Ubstadt-Weiher

Beschluss Globalberechnung Abwasser



1. Der Globalberechnung der **Allevo Kommunalberatung** vom 04.09.2020 für die Abwasserbeseitigung wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Beitragssätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Beiträge für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung.
2. Die Globalberechnung für den Kanal- und Klärbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf einen Zeitraum bis einschließlich des Jahres 2030 ausgerichtet.
3. Flächenseite
  - a. Die Gemeinde wählt als Beitragsmaßstab für den Abwasserbereich den Maßstab der zulässigen Geschossfläche.
  - b. Sämtliche Unterlagen zur Flächenseite haben bei der Beratung vorgelegen. Die Richtigkeit der Flächenübertragungen anhand von Bebauungsplänen und sonstigen Unterlagen in die Globalberechnung wird festgestellt. Insbesondere den Ausführungen zur Geschossbestimmung in Ziffer 10.3 der Erläuterungen wird ausdrücklich zugestimmt.
  - c. Die Deckungsgleichheit zwischen Klärwerkskapazitäten und in die Globalberechnung eingestellten Flächen wird, wie in den Erläuterungen in Ziffer 11 dargestellt, hiermit festgestellt.
  - d. Die Zukunftsflächen, für die noch keine Bebauungspläne aufgestellt wurden, sind in den Flächenberechnungen und Flächendarstellungen der Globalberechnung mit prognostischen Angaben über die zu erwartende Größe und Ausdehnung, Baucharakter und Bauleitziele wie Geschossflächenzahlen und Geschosszahlen und Straßenflächen enthalten. Es wird den in der Globalberechnung gemachten Prognoseaussagen ausdrücklich zugestimmt.

In Abweichung vom Flächennutzungsplan werden weitere Flächen (Ü-Flächen) in die Globalberechnung aufgenommen. Diese wurden erörtert und dem Vorschlag wird zugestimmt.

Bei den Neubaugebieten werden bei Wohngebieten 17,5 % der Bruttofläche als Straßenflächen in Abzug gebracht.



#### 4. Kostenseite

- a. Aus den Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan, allgemeiner Entwässerungsplan, Regenentlastungskonzept etc. ergeben sich für die Zukunft der öffentlichen Einrichtung Konsequenzen in Form von geplanten Kosten. Die in die Globalberechnung eingestellten Zukunftskosten wurden einschließlich der 2,2 %-igen Preissteigerungsrate pro Jahr bei der Abwasserbeseitigung (inkl. MwSt) beraten. Den hierüber gemachten Prognosen wird zugestimmt, ebenso dem Umfang der berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter. Die Frage von künftigen Zuweisungen und Zuschüssen, wurde anhand der derzeit geltenden Förderrichtlinien prognostiziert.
- b. Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Straßenflächen wird in den Beitrag einbezogen. Dieser Leitungsabschnitt soll Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung sein.
- c. Die Regenbecken und die Zuleitungssammler werden, wie in der Globalberechnung dargestellt, dem Kanalbereich zugeordnet.

#### 5. Abzugskapitalien

- a. Das öffentliche Interesse wird, wie in der Globalberechnung berücksichtigt, auf **5 %** festgesetzt.
- b. Der Pflichtgebührenfinanzierungsanteil wird mit **5 %** berücksichtigt.
- c. Der Straßenentwässerungsanteil für Mischwasserkanäle wird nach der kostenorientierten Berechnungsmethode unter Bezugnahme auf das Vedewa-Modell auf **25 %** der maßgebenden Kosten festgesetzt.

Für den Bereich des modifizierten Mischsystems werden beim modifizierten Mischwasserkanal und beim modifizierten Zuleitungssammler (Ableitung von Schmutzwasser der Grundstücke, Regenwasser der Straße und Regenwasser der Hoffläche) **28,6 %** für die Straßenentwässerung berücksichtigt.

Der Gemeinderat entscheidet sich dafür, den Satz für die Straßenentwässerung von Mischwasserkanälen auf Regenüberlaufbecken (MW) und Sammler (MW) zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmenngenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenüberlaufbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht. Der Anteil der Straßenentwässerung bei Regenüberlaufbecken und Sammlern wird deshalb ebenfalls auf **25 %** festgesetzt.



Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sollen **50 %** Straßentwässerungsanteil abgezogen werden.

Der Straßentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlage wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit **5 %** pauschaliert.

6. Den in der Globalberechnung enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 15) wird ausdrücklich zugestimmt.
7. Die Beiträge der Gemeinde Ubstadt-Weiher werden als Auswirkung der Globalberechnung in der Abwassersatzung wie folgt geändert:
  - für den öffentlichen Abwasserkanal **11,42 €/m<sup>2</sup> zulässige Geschossfläche**
  - für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks **4,89 €/m<sup>2</sup> zulässige Geschossfläche**

Weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten.